

Satzung des Gartenvereins Mallau e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gartenverein Mallau e. V.
Mallaustrasse 20, 68199 Mannheim
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter **VR 1145** eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde e. V., Mannheim und durch den Bezirksverband Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V., Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern und bezweckt die Förderung der Naturverbundenheit, sowie die körperliche und geistige Entspannung.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden:
 - a) durch Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, wobei die Anlagen der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b) durch Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung der Natur zu erhalten,
 - c) durch Zusammenarbeit mit den Behörden zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen,
 - d) durch Übernahme von Kleingärten in Zwischenpacht und Weitergabe in Unterpacht,
 - e) durch Beratung und fachliche Schulung der Mitglieder, damit durch deren Wissensvertiefung eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes bewirtschafteter Flächen erzielt wird,
 - f) durch Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der vom Landesverband in Schadensfällen, Unwetter und Haftpflichtschäden bereitgestellten Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vereinsausschusses können pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken nach § 1 BKleingG zu bewirtschaften, oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.

§ 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von jedem Mitglied seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, ist der Verein verpflichtet, für den Postversand der Mitgliederzeitschrift die Namen seiner Mitglieder und die Namen der Mitglieder, die eine Haushaltspflichtversicherung (HHV) bzw. eine Feuer-Einbruch-Diebstahlversicherung (FED) abgeschlossen haben, an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.
3. Stirbt das Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Nach § 596 Abs. 2 in Verbindung mit § 569 BGB steht im Falle des Todes des Pächters den Erben die Weiterführung des Pachtverhältnisses für den bisher bewirtschafteten Garten zu, sofern diese die Voraussetzung des § 1 des Unterpachtvertrages und außerdem die Voraussetzung des § 4 zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand gestellt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden (§ 284, Abs. 2 BGB)
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Vereinsbestrebungen und die Kleingartenordnung
 - c) nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen
 - d) wegen unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage
 - e) bei unehrenhaften Handlungen, Beleidigungen der Vorstandschaft
 - f) bei andauernden böswilligen Störungen der Gartennachbarschaft
 - g) bei Nichtbefolgen von Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen
5. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme per Einschreiben Nachricht zu geben. Er hat das Recht, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
8. Der Pächter verpflichtet sich, bei Kündigung des Pachtverhältnisses den noch in seinem Besitz befindlichen Kleingarten bis zur Weitergabe an einen Nachfolger durch den Verein satzungsgemäß in Ordnung zu halten und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate ununterbrochen besteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die bestehenden Hilfseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen, etc. zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
4. Adressenänderungen, sowie Änderungen von Telefonnummern und Änderungen der Bankverbindung im Lastschriftverfahren sind dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Streitigkeiten, die durch den Vorstand nicht geregelt werden können, greift die Schlichtungskommission des Bezirksverbandes der Gartenfreunde e. V., Mannheim.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
 - b) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über den Etat
 - f) die Festlegung des Vereinsbeitrages
 - g) die Wahl der Revisoren
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - i) die Änderung der Kleingartenordnung
 - j) die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
4. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen solchen Antrag kann jedoch nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, mindestens zwei Beisitzern und der Leiterin der Frauengruppe.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Verwaltung des Geschäftsvermögens
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn die im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu bevollmächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Hauptversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung den geschäftsführenden Vorstand ergänzen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Vorsitzenden.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, sowie die aus § 13 bestellten Fachberater und Gartenwarte.
2. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Vereinsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.
3. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Vereinsausschuss entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann.
Hiervon ausgenommen bleibt die Bestellung des Vorsitzenden bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt (vgl. § 11 Pkt. 6).
5. Die gem. § 12 Pkt. 4 getroffenen Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 13 Beisitzer, Fachberater, Gartenwarte

Beisitzer, Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand bestellt. Sie erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 14 Frauengruppe

1. Die innerhalb des Vereins zu gründende Frauengruppe soll allen Frauen die bereit sind, sich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben für die Wahrung fraulicher Belange und die Interessen der Familie einzusetzen, die aktive Mitarbeit ermöglichen.
2. Die Leiterin der Frauengruppe wird von der Gruppe gewählt. Sie ist Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Ehefrauen von Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied sind, können in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn sie der Frauengruppe mindestens zwölf Monate ununterbrochen angehören. In diesem Fall erklären sie mit der Annahme der Wahl ihren Beitritt als Mitglied.
4. Ihren Mitgliedsbeitrag erbringen sie gemäß § 706 BGB durch ihre Mitarbeit.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
2. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
4. Bei Abstimmungen jeglicher Art bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Protokollführung

1. Über jede Hauptversammlung und sämtliche Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Frauengruppe ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.
2. Die Abstimmungsergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresmitgliederbeitrages und evtl. außerordentlicher Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Wassergelder, Umlagen, Abgeltungen für Vereinsarbeit, etc., werden vom Vereinsausschuss der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
3. Verbindlichkeiten sind je zur Hälfte am 01.04. und am 01.09. eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

§ 18 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
3. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten. Niemand darf jedoch durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
5. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.

§ 19 Revisoren

1. Die von der Hauptversammlung bestellten Revisoren haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.
2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten.
3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 21 Kleingartenordnung, Unterpachtvertrag

Als Ergänzung zu dieser Satzung haben die Kleingartenordnung und der Unterpachtvertrag Gültigkeit. Sie sind jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§ 22 Dachorganisationen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind dem Bezirksverband vorzulegen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 23.03.2014 beschlossen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.